Bedingungen und Hinweise zur Bereitstellung eines Containers

Zufahrt / Stellfläche:
Der Containerstandplatz als auch die Lkw-Zufahrt müssen ausreichend groß und befestigt sein. Gehwegplatten sind nicht geeignet. Der Lkw ist 2,50 Meter breit und kann voll beladen bis zu 24 Tonnen wiegen. Ihre Einfahrt muss somit eine Breite von mindestens drei Metern und eine lichte Höhe von mindestens vier Metern haben. Darüber hinaus muss der Lkw genügend Platz haben, um in Ihre Einfahrt zurücksetzen zu können. Bei schmalen Einfahrten sind mindestens acht Meter Straßenbreite vor der Einfahrt erforderlich. Der Container wird nach hinten vom Lkw abgerollt. Zur Lkw-Fahrzeuglänge von etwa zehn Metern müssen Sie die Containerlänge, für den optimalen Standplatz, hinzufügen. Aus diesem Grund ist für das Abrollen und Aufziehen des Containers ausreichend Platz vor dem jeweiligen eigenen Grundstück und ggf. auch vor dem gegenüberliegenden Grundstück erforderlich. Falls dafür die Zufahrt nur über ein Nachbargrundstück möglich ist, ist dies vorab mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer abzustimmen.
Eine Haftung für Schäden vorgangsbedingter Art (z. B. Spuren / Druckstellen durch das Aufstellen bzw. Abziehen des Containers, Absenkungen aufgrund mangelnder Belastbarkeit des Untergrundes, sonstige vorgangsbedingte Schäden etc.) wird von der ENNI nicht übernommen.

Aufstellung im öffentlichen Raum:
Bei Aufstellung auf öffentlicher Fläche (Gehweg, Fahrbahn) ist vor der Aufstellung eine gebührenpflichtige Sondernutzungserlaubnis beim Fachbereich 8 – Straßen und Verkehr – der Stadt Moers, Tel. 201-571, zu beantragen.
Die Absperrung der öffentlichen Fläche ist 72 Stunden vor Aufstellung des Containers einzurichten. Die entsprechende Gebühr finden Sie in der Satzung freiwilliger Leistungen der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR auf www.enni.de.

Beladung:
- Bauschutt (mineralische Abfälle) Bodenaushub und ähnliche Abfälle:
  10 cbm Container dürfen nur maximal zu zwei Drittel befüllt werden. Sofern der Container über diese Höhe hinaus beladen wird, ist der Container zu schwer und darf durch ENNI-Fahrzeuge nicht mehr transportiert werden. In diesen Fällen ist der Container vom Kunden wieder bis zu der maximalen Füllhöhe zu entleeren.

- Baum- und Strauchschnitt:
  Der Container darf nur mit Baum- und Strauchschnitt beladen werden. Andere Abfälle wie z. B. Sperrgut, Bauschutt, Kompost, Wurzeln, etc. gehören nicht dazu. Im ENNI-Abfallkalender finden Sie dazu weitere Hinweise.

- Sperrgut:
  Der Container darf nur mit Sperrgut beladen werden, wie z. B. Möbelteile, Teppiche, Koffer usw. Andere Abfälle wie z. B. Elektrogeräte, Metallschrott, gefüllte Säcke oder Restabfall etc. gehören nicht dazu. Im ENNI-Abfallkalender finden Sie dazu weitere Hinweise.

- Grundsätzliches:
  Bei falscher (Teil-)Beladung des Containers kann dieser von ENNI nicht nachsortiert werden und muss in Gänze als Restabfall entsorgt werden. Der Container darf aus Gründen der Ladungssicherung grundsätzlich maximal bis zur Oberkante beladen werden (Ausnahme Bauschutt / Bodenaushub). Die eingeladenen Gegenstände / Abfälle dürfen nicht darüber hinaus ragen.

Bei Nichteinhaltung der oben aufgeführten Bedingungen und Hinweise sind die zusätzlich entstandenen Kosten (z. B. durch Leerfahrten, erhöhte Entsorgungskosten etc.) vom Kunden zu vergüten.

Dieses Exemplar ist für die ENNI Stadt & Service Niederrhein bestimmt.